

Reichs-Gesetzblatt.

№ 16.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln. S. 281. — Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rehydrosfabriken und Sodewerksbetrieben. S. 284.

(Nr. 2004.) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln. Vom 24. März 1892.

Auf Grund des §. 139 a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln

erlassen:

I.

1. Arbeiterinnen dürfen

auf Steinkohlenbergwerken:

beim Hin- und Zurückfahren der Fördertwagen zwischen Schacht und Ausstürzvorrichtungen,
bei Bedienung der Separationsvorrichtungen und Wäschern, beim Verladen der Steinkohlen,

auf Zink- und Bleierzbergwerken:

bei Bedienung der Aufbereitungsanstalten,
beim Transport der Erze zum Zweck der Um- und Verladung,

auf Kokereien:

beim Anfahren der Kohlen zu den Defen,
beim Einstampfen der Kohlen,
bei Bedienung der Separationsvorrichtungen,
beim Füllen, Verladen und Umladen des Koks in Körbe oder Wagen, beim Transport des Koks nach den Eisenbahnwagen,